

30.04.96

Fz - VP - Wi - Wo

Gesetzesantrag
des Freistaates Bayern

Entwurf eines Gesetzes zur Einschränkung von Sonderabschreibungen**A. Zielsetzung**

Angesichts der angespannten Lage der öffentlichen Haushalte sind einschneidende Sparanstrengungen notwendig; dabei kann auch der Bereich der steuerlichen Vergünstigungen nicht ausgenommen werden. Es sollte besonders solchen steuerlichen Gestaltungen entgegengewirkt werden, bei denen erfahrungsgemäß der Zweck der Steuerersparnis das bei weitem überwiegende Motiv für die Anlageentscheidung bildet (sog. Steuersparmodelle).

B. Lösung

Abschaffung der Bewertungsfreiheit für Handelsschiffe, für Schiffe, die der Seefischerei dienen, und für Luftfahrzeuge (§ 82f Einkommensteuer-Durchführungsverordnung)

Begrenzung der Sonderabschreibungen nach dem Fördergebietsgesetz durch

- weitere Rückführung der Abschreibungssätze für Wohngebäude und nicht eigenbetrieblich genutzte Wirtschaftsgebäude
- Abschaffung der Begünstigung von Anzahlungen und Teilherstellungskosten.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Steuermehreinnahmen in Höhe von ca. 2,3 Mrd. DM.

Bundesrat

Drucksache 323/96

30.04.96

Fz - VP - Wi - Wo

Gesetzesantrag
des Freistaates Bayern

Entwurf eines Gesetzes zur Einschränkung von Sonderabschreibungen

DER LEITER DER
BAYERISCHEN STAATSKANZLEI
PROF. DR. KURT FALTHAUSER
STAATSMINISTER
B III 1

München, den 30. April 1996

An den
Präsidenten des Bundesrates

Sehr geehrter Herr Präsident,

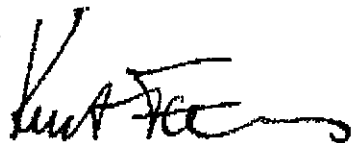
gemäß dem Beschluß der Bayerischen Staatsregierung übermittle ich den in der Anlage mit Vorblatt und Begründung beigefügten

Entwurf eines Gesetzes zur Einschränkung von Sonderabschreibungen

mit dem Antrag, daß der Bundesrat diesen gemäß § 76 Abs. 1 GG im Bundestag einbringen möge.

Ich bitte, den Gesetzentwurf gemäß § 36 Abs. 2 GOBR auf die Tagesordnung der 696. Sitzung am 3. Mai 1996 zu setzen und gleichzeitig den Ausschüssen zuzuweisen, um eine Behandlung in der nächsten Ausschußwoche zu ermöglichen.

Mit freundlichen Grüßen



Anlage

Entwurf eines Gesetzes zur Einschränkung von Sonderabschreibungen

Der Deutsche Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates folgendes Gesetz beschlossen:

Art. 1

Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. September 1990 (BGBl. I S. 1898, 1991 I S. 808), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S....), wird wie folgt geändert:

1. In § 51 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe w wird am Ende von Satz 1 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Satzteil angefügt:
„wenn sie im Fall der Anschaffung vor dem 1. Mai 1996 bestellt worden sind oder im Fall der Herstellung mit dieser vor dem 1. Mai 1996 begonnen worden ist.“
2. In § 52 Abs. 26 wird folgender neuer Satz 3 angefügt:
„Für negative Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, die bei Inanspruchnahme von Sonderabschreibungen nach dem Fördergebietsgesetz entstehen, ist § 37 Abs. 3 Satz 8 letztmals anzuwenden, soweit die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Sonderabschreibungen vor dem 1. Juli 1996 eingetreten sind.“

Art. 2

Änderung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung

Die Einkommensteuer-Durchführungsverordnung 1990 in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 1992 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S....), wird wie folgt geändert:

In § 82f Abs. 5 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Satzteil angefügt:

....., wenn sie im Fall der Anschaffung vor dem 1. Mai 1996 bestellt worden sind oder im Fall der Herstellung mit dieser vor dem 1. Mai 1996 begonnen worden ist."

Art. 3

Änderung des Fördergebietsgesetzes

Das Fördergebietsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1993 (BGBl. I S. 1654), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S....), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Nicht begünstigt sind Wirtschaftsgüter, für die eine Investitionszulage nach dem Investitionszulagengesetz 1996 gewährt worden ist.“

2. § 4 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Bei Baumaßnahmen im Sinne des § 3 tritt an die Stelle des Satzes von 40 vom Hundert

1. soweit die unbeweglichen Wirtschaftsgüter mindestens fünf Jahre nach ihrer Anschaffung oder Herstellung Wohnzwecken dienen

a) der Satz von 15 vom Hundert, soweit sie aufgrund eines nach dem 30. Juni 1968 gestellten Bauantrags hergestellt oder aufgrund eines nach diesem Zeitpunkt abgeschlossenen obligatorischen Vertrags angeschafft worden sind,

b) im übrigen der Satz von 25 vom Hundert,

2. soweit die unbeweglichen Wirtschaftsgüter nicht mindestens fünf Jahre nach ihrer Anschaffung oder Herstellung in einem Betrieb des verarbeitenden Gewerbes zu eigenbetrieblichen Zwecken verwendet werden oder Wohnzwecken dienen

a) der Satz von 10 vom Hundert, soweit sie aufgrund eines nach dem 30. Juni 1996 gestellten Bauantrags hergestellt oder aufgrund eines nach diesem Zeitpunkt abgeschlossenen obligatorischen Vertrags angeschafft worden sind;

b) im übrigen der Satz von 20 vom Hundert."

3. In § 8 werden nach Absatz 1a folgende Absätze neu eingefügt:

„(1 b) § 2 Satz 2 ist anzuwenden bei Wirtschaftsgütern, die der Steuerpflichtige nach dem 31. Dezember 1996 bestellt oder herzustellen begonnen hat.

(1 c) § 4 Abs. 1 Satz 5 ist letztmals anzuwenden für Gebäude, die aufgrund eines vor dem 1. Juli 1996 gestellten Bauantrags hergestellt oder aufgrund eines vor diesem Zeitpunkt abgeschlossenen obligatorischen Vertrags angeschafft worden sind, es sei denn, sie dienen eigengewerblichen Zwecken."

Art. 4

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf Artikel 2 beruhenden Teile der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung können aufgrund der einschlägigen Ermächtigungsgrundlagen durch Rechtsverordnung geändert oder aufgehoben werden.

Art. 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung:

I. Allgemeiner Teil

Steuerliche Subventionen sind ständig auf ihre Notwendigkeit und Rechtfertigung zu überprüfen; angesichts der auf absehbare Zeit schwierigen Lage der öffentlichen Haushalte ist hier ein strenger Maßstab anzulegen.

- 1) Mit der Sonderabschreibung für Handelsschiffe, Schiffe, die der Seefischerei dienen, und Luftfahrzeuge wurde ursprünglich bezweckt, der sog. Ausflagging entgegenzuwirken. Hierzu wurden allerdings inzwischen auch andere, nichtsteuerliche Maßnahmen ergriffen, so die Schaffung des sog. Zweitregisters für Handelsschiffe.¹

Ein weiterer wichtiger Effekt - eine Förderung der Auslastung deutscher Werften - wird immer weniger erreicht. Die typischerweise geförderten Standard-Containerschiffe werden zunehmend auf Werften außerhalb Deutschlands und der Europäischen Union gebaut, wie auch die Bundesregierung in ihrer Antwort auf die Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Teiser vom 28. Februar 1996 ausgeführt hat (BR-Drs. 13/3842). Andererseits haben Anlagemodelle in Schiffen - nicht zuletzt wegen der Eindämmung anderer steuersparender Gestaltungsmöglichkeiten - in letzter Zeit Presseberichten zufolge sprunghaft zugenommen.

Damit gewinnt der Zweck der Steuerersparnis bei der Anlageentscheidung verstärkt die Oberhand über wirtschaftliche Gesichtspunkte, was letztlich zur Fehlallokation von Ressourcen führt. Die Sonderabschreibung soll deshalb für nach dem 30. April 1996 begonnene Vorhaben nicht mehr gewährt werden.

- 2) Auch das Fördergebietsgesetz wird von kapitalkräftigen Anlegern zunehmend für steuerliche Gestaltungen genutzt, bei denen das Ziel der Steuerersparnis im Vordergrund steht.

Insbesondere im Mietwohnungsbau und im Bereich der nicht eigenbetrieblich genutzten Wirtschaftsgebäude kommt es hierdurch bereits zu volkswirtschaftlichen Fehlentwicklungen (überteuerte Mietwohnungen, leerstehende Büroräume) in den

¹ Die Förderung der Anlage in Luftfahrzeugen ist derzeit ausgesetzt, weil die Kommission der EU mit Entscheidung vom 29. November 1995 die Verlängerung über den 31. 12. 1994 hinaus untersagt hat; über die Klage der Bundesregierung gegen diesen Rechtsakt ist noch nicht entschieden.

neuen Ländern.

Über die mit dem Jahressteuergesetz 1996 eingeleiteten Maßnahmen hinaus muß daher die Politik der Reduzierung und Konzentration des steuerlichen Förderinstrumentariums auf volkswirtschaftlich sinnvolle Bereiche (insbesondere verarbeitendes Gewerbe, Handwerk, Mittelstand) verstärkt fortgesetzt werden.

Die Sonderabschreibungen nach dem Fördergebietsgesetz werden wie folgt begrenzt:

- Beseitigung der Doppelförderung von Investitionen durch Investitionszulage und Sonderabschreibungen; künftig soll es die Sonderabschreibung nicht mehr geben, wenn eine Investitionszulage gewährt worden ist.
- Beseitigung des „Vorzieheffektes“ bei den Sonderabschreibungen. Anzahlungen und Teilherstellungskosten vor Abschluß der Investition sollen nicht mehr begünstigt sein.
- Die Abschreibungssätze für Wohngebäude und für nicht eigenbetrieblich genutzte Wirtschaftsgebäude werden auf 15 bzw. 10 % zurückgeführt.

Aus Vertrauensschutzgründen wird die Reduzierung der Sonderabschreibungen auf Investitionen beschränkt, die nach dem 30.08.1996 getätigt werden.

Das aufgrund der Änderungen des Fördergebietsgesetzes zu erwartende Mehraufkommen wurde anhand der von der Bundesregierung veröffentlichten Zahlen zum Jahressteuergesetz 1996 für das Entstehungsjahr 1997 überschlägig abgeschätzt. Für das Jahr 1996 ist ein kassenmäßiges Mehraufkommen aus der Abschaffung der Begünstigung von Anzahlungen und Teilherstellungskosten bei Neufällen ab Jahresmitte zu erwarten; dieses ist in der genannten Summe nicht enthalten.

Die Schätzung des Steuermehraufkommens aus der Abschaffung der Sonderabschreibung nach § 82f EStDV orientiert sich an den Angaben im 15. Subventionsbericht der Bundesregierung (BR-Drs. 12/2239), der für das Jahr 1996 Steuerminder-einnahmen von 35 Mio DM ausweist. Angesichts der erheblichen Zunahme von auf § 82f EStDV beruhenden Anlagemodellen erscheint jedoch ein etwas höherer Ansatz gerechtfertigt.

II. Besonderer Teil

Zu Art. 1 (Einkommensteuergesetz)

Zu 1. (Änderung des § 51)

Sonderabschreibungen nach § 51 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe w EStG in Verbindung mit § 82f EStDV können nur noch in den Fällen in Anspruch genommen werden, in denen der Steuerpflichtige vor dem Stichtag 1. Mai 1996 das begünstigte Wirtschaftsgut bestellt oder mit dessen Herstellung begonnen hat.

Zu 2. (Änderung des § 52)

Ergänzend zum Ausschluß der Sonderabschreibungen auf Teilherstellungskosten und Anzahlungen sollen negative Einkünfte aus der Vermietung und Verpachtung künftig entsprechend der allgemeinen Regelung erst im Kalenderjahr nach der Anschaffung oder Fertigstellung dieses Gebäudes bei der Festsetzung der Vorauszahlungen berücksichtigt werden können. Über § 39a Abs. 1 Nr. 5 gilt diese Einschränkung auch für die Eintragung eines entsprechenden Freibetrages auf der Lohnsteuerkarte.

Zu Art. 2 (Einkommensteuer-Durchführungsverordnung)

Siehe die Begründung zu Artikel 1 Nr. 1.

Zu Art. 3 (Fördergebietsgesetz)

Zu 1. (Änderung des § 2)

Für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die der Steuerpflichtige nach dem 31.12.1996 bestellt oder herzustellen begonnen hat, wird über ein entsprechendes Kumulationsverbot in § 2 Satz 2 die Inanspruchnahme von Sonderabschreibungen ausgeschlossen, wenn hierfür eine Investitionszulage nach dem Investitionszulagengesetz (InvZuIG) 1996 gewährt worden ist.

Zu 2. (Änderung des § 4)

Bei der Anschaffung oder Herstellung von Wohngebäuden sowie von Wirtschaftsgebäuden des verarbeitenden Gewerbes können Sonderabschreibungen nach § 4 Abs. 2 FördG nunmehr mit deutlich verringerten Vomhundertsätzen in Anspruch genom-

men werden, soweit sie aufgrund eines nach dem Stichtag (30. Juni 1996) gestellten Bauantrags hergestellt oder aufgrund eines nach diesem Zeitpunkt abgeschlossenen Kaufvertrags angeschafft worden sind. Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen am vorhandenen Gebäudebestand sind von dieser Einschränkung nicht betroffen.

Zu 3. (Änderung des § 8)

Der neue Abs. 1b schließt die Inanspruchnahme der Sonderabschreibung für Wirtschaftsgüter aus, für die eine Investitionszulage gewährt wurde. Aus Gründen der Planungssicherheit für die betroffenen Unternehmen wird hier als Stichtag der 31.12.1996 gewählt.

Durch den neuen Abs. 1c wird die vorzeitige Vornahme von Sonderabschreibungen bereits auf Teilherstellungskosten und Anzahlungen ausgeschlossen. Für nach dem Stichtag (30.06.1996) angeschaffte oder hergestellte Wohngebäude ist die Inanspruchnahme von Sonderabschreibungen daher frühestens im Veranlagungszeitraum des Investitionsabschlusses möglich; ein Liquiditätsvorteil ist nicht mehr gegeben. Auf die im übrigen zu beachtenden Bestimmungen zur letztmaligen Inanspruchnahme von Sonderabschreibungen dem Grunde nach nimmt diese Änderung keinen Einfluß.

Im übrigen regelt die Vorschrift den zeitlichen Anwendungsbereich der Änderungen.

Zu Art. 4 (Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang)

Um zu vermeiden, daß die im Rahmen dieses Gesetzes vorgenommene Änderung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung künftig nur noch durch Gesetz, aber nicht mehr vom Ordnungsgeber späteren Erfordernissen angepaßt werden kann, ist eine besondere Bestimmung erforderlich, die dies gestattet.

Zu Art. 5 (Inkrafttreten)

Dieser Artikel regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.